



## Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffnungszeiten Bürgerservice Seite 2
- Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 22.04.2018 anlässlich des Frühlingsfestes /Frühlingserwachen in Mainz Seite 2f
- Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 27.05.2018 (Erdbeerfest in Mainz Gonsenheim) im Stadtteil Mainz-Gonsenheim Seite 3f

### Gremien

- Sitzung des Fluglärmbeirates Layenhof Seite 4
- Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses Seite 4
- Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Erhaltung des Lennebergwaldes Seite 5

### Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Umlegungsausschuss, 20.03.2018 Seite 5

### Stellenausschreibungen

- Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung Koordinierung Pflichtaufgaben Seite 5f

### Impressum

Seite 1



### Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amsblatt](http://www.mainz.de/amsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## ➔ Öffentliche Bekanntmachungen

### Bürgerservice geschlossen

Am Freitag, 06.04.2018 ist der Bürgerservice des Bürgeramtes, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz, wegen einer internen Fortbildung geschlossen.

### Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen

#### am 22.04.2018 anlässlich des - Frühlingsfestes/Frühlingserwachen in Mainz -

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Am Sonntag, den 22.04.2018 dürfen die Einzelhandelsgeschäfte für den jeweils verkaufsoffenen Sonntag im ganzen Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

- (1) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezzeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (2) Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

#### § 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

#### § 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

#### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Begründung hinsichtlich der Abwägung der Belange des Arbeitnehmerschutzes, des Schutzgutes Sonntag sowie des Reglungsbedürfnisses zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages:

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat mit dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. November 2006 die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf vier pro Jahr beschränkt. Die Freigabe an Feiertagen im Sinne des Sonn- und Feiertagsgesetzes RLP hat er nicht zugelassen. Damit wurde dem Art. 47 der Landesverfassung sowie dem in verschiedenen Regelungen des Feiertagsgesetzes von Rheinland-Pfalz normierten Schutz der Sonn- und Feiertage Rechnung getragen.

Die verkaufsoffenen Sonntage haben in Mainz eine sehr lange Tradition. Sie erfüllten schon in der Vergangenheit die nach der damals geltenden Rechtsgrundlage erforderliche Voraussetzung der besonderen, auch überregionalen Bedeutung und Tradition. Aus diesem Grund wurde auch in der Vergangenheit die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde erteilt.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass durch die stattfindende Veranstaltung „Frühlingsfest/Frühlingserwachen in Mainz“, ein enormer Publikumsstrom ausgelöst wird, der es rechtfertigt, dass die Geschäfte zur Versorgung der Besucher in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen dürfen. Die Veranstaltung wird durch die Öffnung der Geschäfte noch attraktiver gemacht und die Einkaufsstadt Mainz kann sich dadurch von seiner besten Seite zeigen.

Bei der Veranstaltung „Frühlingsfest/Frühlingserwachen in Mainz“ präsentieren sich Winzer beim „Weinfrühling auf dem Schillerplatz“. Die Mainzer Winzer präsentieren in der Innenstadt an zahlreichen Ständen Weine der einzelnen Mitgliedsländer der Great Wine Capitals.

Unter dem Motto „vernetzte Mobilität“ gibt es neben einer Automeile Angebote rund um das Fahrrad, den ÖPNV und alternative Verkehrsmittel. Gerade in Anbetracht der aktuellen gesellschaftlichen und juristischen Diskussion um saubere und alternative Fortbewegungsmittel ist hier ein großer Besucherandrang zu erwarten. Gastronomie und Street-Food-Anbieter sowie zahlreiche Schausteller für Jung und Alt werden darüber hinaus mit vielen Angeboten präsent sein.

Die Benefiz-Zumba-Veranstaltung „Move for Charity“ auf dem Liebfrauenplatz rundet die Veranstaltung ab. Durch all diese Ereignisse wird eine hohe Besucherzahl in der Innenstadt erwartet, die eine Öffnung der Geschäfte als Annex zu der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ rechtfertigt. Die durch die Veranstaltung ausgelösten Besucherströme in der Innenstadt erwarten gleichsam die Öffnung der Läden und Geschäfte anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ mit all ihren Attraktionen.

Durch den Erhalt der Attraktivität der Innenstadt als Einkaufsmöglichkeit wird letztlich auch den in der Innenstadt wohnenden Personen Rechnung getragen, die nicht in der Lage sind, die weit außerhalb liegenden Geschäfte



aufzusuchen und deshalb auf eine umfassende Nahversorgung angewiesen sind.

Des Weiteren wird durch den Wegfall eines der vier möglichen verkaufsoffenen Sonntage im gesamten Stadtgebiet, durch die Freigabe eines auf den Stadtteil Gonsenheim beschränkten verkaufsoffenen Sonntages, hier dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagesgesetzes im übrigen Stadtgebiet weitere Rechnung getragen.

Gleichzeitig dient diese Begrenzung dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesem Innenstadtbereich nur an diesen drei Sonntagen zu einer entsprechenden Arbeitsleistung herangezogen werden.

Mainz, den 14.03.2018  
Stadtverwaltung Mainz

Christopher Sitte  
Beigeordneter

.....

**Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 27.05.2018 (Erdbeerfest in Mainz Gonsenheim) im Stadtteil Mainz-Gonsenheim**

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 27.05.2018, dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Stadtteil Mainz-Gonsenheim in dem Bereich, umgrenzt von der Breiten Straße, Hermann-Ehlers-Straße, Kirchstraße und Budenheimer Straße, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Verkaufsstellen, die außerhalb des vorgeschriebenen Bereiches liegen, aber unmittelbar an den bezeichneten Straßenzug angrenzen, werden ebenfalls von dieser Rechtsverordnung erfasst.

§ 2

- (4) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezzeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (5) Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (6) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Begründung hinsichtlich der Abwägung der Belange des Arbeitnehmerschutzes, des Schutzgutes Sonntag sowie des Reglungsbedürfnisses zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages:**

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat mit dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. November 2006 die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf vier pro Jahr beschränkt. Die Freigabe an Feiertagen im Sinne des Sonn- und Feiertagesgesetzes RLP hat er nicht zugelassen. Damit wurde dem Art. 47 der Landesverfassung sowie dem in verschiedenen Regelungen des Feiertagesgesetzes von Rheinland-Pfalz normierten Schutz der Sonn- und Feiertage Rechnung getragen.

Die verkaufsoffenen Sonntage haben in Mainz eine sehr lange Tradition. Sie erfüllten schon in der Vergangenheit die nach der damals geltenden Rechtsgrundlage erforderliche Voraussetzung der besonderen, auch überregionalen Bedeutung und Tradition. Aus diesem Grund wurde auch in der Vergangenheit die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde erteilt.

Das traditionelle Erdbeerfest mit Krönung einer Erdbeerkönigin und großem Festumzug genießt mittlerweile überregionale Bedeutung mit einer entsprechend hohen Besucherzahl, die eine Öffnung der Geschäfte als Annex zu der Veranstaltung „Erdbeerfest“ rechtfertigt. Im Zusammenhang mit den o.g. Festlichkeiten wird es ein umfang- und abwechslungsreiches Bühnenprogramm geben. Rund um das Fest gibt es zahlreiche Info- und Ausstellungsstände an denen sich ortsansässige Vereine, Schulen und Kindergärten und Schausteller beteiligen. Des Weiteren wird es einen Kunst- und Handwerkermarkt geben.

Die durch die Veranstaltung ausgelösten Besucherströme erwarten gleichsam die Öffnung der Läden und Geschäfte anlässlich der Veranstaltung „Erdbeerfest“ mit all ihren Attraktionen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass durch diese Veranstaltung ein enormer Publikumsstrom ausgelöst wird.

Hier ist zu beachten, dass vor allem der Erhalt der Gewerbetreibenden im Vorort Gonsenheim durch diesen verkaufsoffenen Sonntag gefördert wird und dadurch die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung ausreichend gewährleistet bleiben soll. Gerade in Verbindung mit dem



Erdbeerfest und einem verkaufsoffenen Sonntag besteht so die Möglichkeit, den Vorort Gonsenheim und seine Einkaufsmöglichkeiten attraktiv darzustellen. Dies dient auch dem Erhalt der Nahversorgung.

Durch den Wegfall eines verkaufsoffenen Sonntages in der Mainzer Innenstadt und der Freigabe des einen in Gonsenheim stattfindenden verkaufsoffenen Sonntages, wird dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsgesetzes auch hier Rechnung getragen.

Mainz, den 16.03.2018  
Stadtverwaltung Mainz

Christopher Sitte  
Beigeordneter

→ **Gremien**

**Einladung**

**zur Sitzung des Fluglärmbeirates Layenhof am  
Dienstag, 10.04.2018, 17:00 Uhr,  
Sozialraum Amt 67, Geschwister-Scholl-Str. 4, 55131  
Mainz**

**Tagesordnung**

a) **öffentlich**

1. Sachstandsbericht des Luftfahrtvereins zum Flugbetrieb
2. Fluglärmbeschwerden  
Bericht durch den Landesbetrieb Mobilität (Fachgruppe Luftverkehr) und die Flugplatzbetriebsgesellschaft (FMBG)
3. Mitteilungen/Verschiedenes
4. Einwohnerfragestunde

Mainz, 09.03.2018

gez. Katrin Eder

**Einladung**

**zur Sitzung der Arbeitsgruppe  
Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses  
am  
Donnerstag, 12.04.2018, 16:00 Uhr,  
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,  
55116 Mainz**

**Tagesordnung**

a) **öffentlich**

1. Verpflichtung eines neuen Arbeitsgruppenmitglieds
2. Ersatzneubau für die bestehende Kita Holunderweg mit Erweiterung der Betreuungskapazitäten und Familienzentrum sowie die übergangsweise Unterbringung der Kita in Containerräumlichkeiten
3. Einrichtung einer Interims-Kita in der Windmühlenstraße für die geplante neue Kindertagesstätte in der ehem. Neutorschule im Stadtteil Altstadt
4. Evangelische Kindertagesstätte Hechtsheim; Erhöhung der Ganztagsplätze
5. Einrichtung einer zweigruppigen provisorischen Kindertagesstätte in der ehemaligen Friedrich-Ebert-Schule im Stadtteil Weisenau
6. Kinderhaus Villa Nees; Umwandlung einer Gruppe mit großer Altersmischung in eine geöffnete Gruppe
7. Kindertagesstätte der evangelischen Melanchthongemeinde, Beuthener Straße 39, Mainz; Umbau und Einrichtung weiterer Ganzzzeit-Plätze
8. Mitteilungen/Verschiedenes
9. Kenntnisnahme der Niederschrift 25.10.2017

Mainz, 29.03.2018

Viktor Piel  
Vorsitzender

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter



**Verbandsversammlung**  
**des Zweckverbands zur Erhaltung des**  
**Lennebergwaldes**

Einladung zur öffentlichen Versammlung des  
Zweckverbands zur Erhaltung des Lennebergwaldes am  
16.04.2018 11.00 Uhr, Betriebsgebäude Im Wald 16, 55257  
Budenheim

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Begrüßung der Versammlungsmitglieder
2. Waldzustandsbericht
3. Holzvermarktung ab 2019 im Kommunalwald
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Sitz der Geschäftsführung in Budenheim
6. Mitteilungen und Sonstiges

**b) nicht öffentlich**

7. Personalentwicklung im Zweckverband
8. Übernahmevertrag Pflege Grünflächen mit Amt 80 aus 1998
9. Mitteilungen und Sonstiges

Budenheim, den 20.03.2018

gez. Rainer Becker  
Verbandsvorsteher

**Veröffentlichung von nichtöffentlichen  
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Umlegungsausschuss, 20.03.2018**

Der Umlegungsausschuss hat für die Umlegungsverfahren „Hochschul- und Stadiongelände südlich des Europakreises“ und „Wirtschaftspark Mainz-Süd“ Beschlüsse für Grundstückszuteilungen im Rahmen von Vorwegnahmen der Entscheidung bzw. des Umlegungsplans gemäß der entsprechenden Vorlagen seiner Geschäftsstelle gefasst.

**Stellenausschreibungen**

Wir suchen Verstärkung für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz:**

**Sachbearbeitung Koordinierung Pflichtaufgaben**  
Gebäudemanagement  
Kennziffer 69/04

*Aufgaben u.a.:*

- Koordinierung und fachtechnische Begleitung von Projekten und Sanierungsprogrammen unter Aspekten der wiederkehrenden Prüfungen und Pflichtaufgaben
- Erstellung von Konzepten zur Sicherstellung einer planbaren Instandhaltung
- Projektsteuerung und Projektleitung von Maßnahmen zur Abwicklung von Pflichtaufgaben
- Mitwirkung bei der Planung, Abnahme und Inbetriebnahme von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen
- Verhandlungen mit Nutzern, Unternehmen, Fachbehörden, Freiberuflern, Auftragnehmern etc.
- Erstellen von Wartungsplänen und Mitwirkung bei der Erstellung von Ausschreibungen zu Wartungsverträgen
- Mitwirkung beim Aufbau des Anlagenmanagements zur Erfüllung der Pflichtaufgaben in öffentlichen Gebäuden

*Wir erwarten:*

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Hochbau / Architektur im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Gebäudesanierung und der Gebäudeinstandhaltung ist wünschenswert
- Erfahrung und fundierte Kenntnisse in der Anwendung und Auslegung aller geltenden Vorschriften (LBauO, HOAI, VOB, VOL, VOF, BauGB, DIN-Normen, etc.)
- IT-Kenntnisse, MS-Office-Anwenderkenntnisse
- SAP-Kenntnisse wünschenswert
- Zuverlässigkeit
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Eigenverantwortung
- Organisationsgeschick
- Führerschein Klasse B

*Wir bieten:*

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - 30 Tage Urlaub
  - Jahressonderzahlung



---

***Entgeltgruppe 11 TVöD***

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 18.04.2018 unter Angabe der Kennziffer 69/04 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)

---